

**Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 i. V. m.  
der Verordnung (EU) 2020/2146 und Verordnung (EU) 2022/1450**

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), zuständige Behörde gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 der ZuLaFoGeVO für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848, trifft gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1450 folgenden Beschluss:

1. Der Beschluss des LfULG, Ref. 92, vom 21. Juli 2022, die negativen Auswirkungen der Invasion Russlands in die Ukraine in Bezug auf die Versorgung mit Öko-Proteinfuttermitteln für Tierhalter von Öko-Schweinen und Öko-Geflügel als Katastrophenfall in Sachsen anzuerkennen, wird zum 26.10.2022 aufgehoben.
2. Der Einsatz nichtökologischer Eiweißfuttermittel/Eiweißfuttermittelkomponenten in der Herstellung von Futtermitteln für adulte Öko-Schweine und adultes Öko-Geflügel sowie ggf. deren Zukauf durch Öko-Tierhaltungsunternehmer ist bis zum 04.11.2022 zulässig.
3. Die Verfütterung von Futtermitteln, die unter Einsatz nichtökologischer Eiweißfuttermittel/Eiweißfuttermittelkomponenten gemäß Ziffer 2 erzeugt und hergestellt wurden, ist bis zum 20.11.2022 zulässig.

**Gründe:**

Zu Nr. 1:

Für die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine gestörten Lieferwege zum Export von Agrargütern ist zwischenzeitlich eine deutliche Stabilisierung festzustellen. Diese Annahme stützt sich u. a. auf der Mitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 20.09.2022, dass die EU-Kommission Auskunft erteilt hat, dieser liegen Informationen von Unternehmen vor und aus dem EU-Datenbanksystem „Traces“ nachvollziehbaren in die Gemeinschaft eingeführten Mengen an Öko-Eiweißfuttermitteln ergeben sich, dass die Importmengen für Eiweißpflanzen aus der Ukraine vergleichbar oder größer gegenüber dem Vorjahr sind und das Niveau vor Russlands Invasion in die Ukraine erreicht haben.

Ebenfalls muss auf das öffentliche Interesse an der Beendigung des Einsatzes nichtökologischer Eiweißfuttermittel in der Fütterung von adulten Öko-Schweinen und adultem Öko-Geflügel geachtet werden. Dieses überwiegt gegenüber dem Interesse der Betroffenen. Insofern können vom LfULG nur enge Übergangszeiträume eingeräumt werden. Das LfULG sichert damit die Durchsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848.

Der auf der Basis des Artikels 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2146 festgestellte Katastrophenfall des LfULG vom 21.07.2022 kann nicht mehr festgestellt werden und ist unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) vorgenannter Verordnung („... nicht länger als notwendig ...“) unverzüglich aufzuheben.

Zu Nr. 2:

Bei der Festlegung des Zeitpunktes der Beendigung des zulässigen Zukaufes nichtökologischer Eiweißfuttermittel/Eiweißfuttermittelkomponenten bzw. des Einsatzes bei der Herstellung solcher Futtermittel für die Produktion von adulten Öko-Schweinen und adultem Öko-Geflügel auf den 04.11.2022 wird der Umstand berücksichtigt, dass die Hersteller von Futtermitteln für die von ihnen aufbereiteten Produkte eine vertraglich

vereinbarte Lieferung der notwendigen Ausgangs-Komponenten benötigen. Um ausreichend Zeit für die erforderliche Umstellung zu gewährleisten, wurde der Zeitraum bis zum 04.11.2022 festgesetzt. Damit soll gewährleistet werden, dass bereits vereinbarte Zulieferungen nichtökologischer Eiweißfuttermittel/Eiweißfuttermittelkomponenten zur Herstellung von Futtermitteln bis zu diesem Datum eingesetzt werden können und den Wirtschaftsbeteiligten ein angemessener Zeitraum zur Umstellung gewährt wird.

Zu Nr. 3:

Die Festlegung des Zeitpunktes der zulässigen Verwendung nichtökologischer Eiweißfuttermittel/Eiweißfuttermittelkomponenten in der Erzeugung von adulten Öko-Schweinen und adultem Öko-Geflügel bis zum 20.11.2022 berücksichtigt den Umstand, dass die Halter vorgenannter Tiere auf eine kontinuierliche Versorgung mit Futtermitteln im betrieblichen Ablauf angewiesen sind. Zur Beachtung kommt ebenfalls, dass es für die Aufbrauche von bis zum 04.11.2022 hergestellten Futtermitteln eine angemessene Frist des zulässigen Einsatzes geben muss. Mit der gewählten Frist ist sichergestellt, dass sich Unternehmer entsprechend ihrer Betriebsstruktur und -größe auf die Beendigung der Verwendung von nichtökologischen Eiweißfuttermitteln/Eiweißfuttermittelkomponenten in den Futtrationen für adulte Öko-Schweine und adultem Öko-Geflügel einstellen können.